

2003**Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 2003****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (10. RID-Änderungsverordnung)	50
4. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	51
4. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	58
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	59
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	60
9. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	60
10. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	61
10. 12. 2002	Bekanntmachung zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	62
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	63
23. 1. 2003	Berichtigung der Dritten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	63
	FNA: 9502-16-3	
23. 1. 2003	Berichtigung der Vierten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung	64
	FNA: 9500-1-3	

Die Anlage zur 10. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(10. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 7. Januar 2003

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die bei der 38. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Prag, 19. bis 23. November 2001) beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – BGBl. 2001 II S. 606; 2003 II S. 32 – werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage*) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 2003

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 4. Dezember 2002

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Albanien	am	27. Juli 2001
Mosambik	am	7. Juni 2001
Vietnam	am	9. November 2001

nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 66 (vgl. Nummer V)

in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

II.

Finnland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April 2001 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens notifiziert. Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Artikel 66 des Übereinkommens bleibt von der Rücknahme unberührt.

III.

Einsprüche gegen den Vorbehalt von Kuba

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch gegen den von Kuba bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. September 1998 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 66 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 21. April 1999, BGBl. II S. 397):

Deutschland am 10. November 1999:

(Übersetzung)

„The Government of the Federal Republic of Germany has examined the reservation made by the Government of the Republic of Cuba at the time of its accession to the Vienna Convention on the Law of Treaties in respect of article 66. Article 66 of the Convention outlines the procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation to be followed in case of a dispute. The Government of the Federal Republic of Germany considers article 66 to be inextricably linked with part V of the Convention on invalidity, termination and suspension of the operation of treaties.

The Government of the Federal Republic of Germany is thus of the view that this reservation raises doubts as to the full commitment of the Republic of Cuba to the object and purpose of the Vienna Convention on the Law of Treaties and would like to recall that, according to article 19 c of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Regierung der Republik Kuba beim Beitritt Kubas zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zu Artikel 66 angebrachten Vorbehalt geprüft. In Artikel 66 des Übereinkommens sind die im Fall einer Streitigkeit anzuwendenden Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung oder zum Vergleich aufgeführt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält Artikel 66 für untrennbar mit Teil V des Übereinkommens betreffend die Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen verbunden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist daher der Auffassung, dass dieser Vorbehalt Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung der Republik Kuba in Bezug auf Ziel und Zweck des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge weckt, und möchte daran erinnern, dass nach Artikel 19 Buchstabe c des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

The Government of the Federal Republic of Germany therefore objects to the reservation made by the Government of the Republic of Cuba to the Vienna Convention on the Law of Treaties. This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Republic of Cuba."

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Kuba zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba nicht aus."

Die Niederlande am 15. November 1999:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation with regard to article 66 made by the Government of Cuba at the time of its accession to the Vienna Convention on the Law of Treaties, concluded on 23 May 1969 and refers to its objections formulated upon its accession to the above-mentioned Convention on 9 April 1985.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung von Kuba beim Beitritt Kubas zum Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt zu Artikel 66 geprüft und bezieht sich auf ihre beim Beitritt der Niederlande zu dem genannten Übereinkommen am 9. April 1985 erhobenen Einsprüche.

In conformity with the terms of the objections the Kingdom of the Netherlands must be deemed to have objected to the reservation, excluding wholly or in part the procedures for the settlement of disputes, contained in article 66 of the Convention, as formulated by Cuba.

Im Einklang mit dem Wortlaut der Einsprüche ist davon auszugehen, dass das Königreich der Niederlande Einspruch gegen den von Kuba angebrachten Vorbehalt erhoben hat, der die in Artikel 66 des Übereinkommens enthaltenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ganz oder teilweise ausschließt.

Accordingly, the treaty relations between the Kingdom of the Netherlands and Cuba under the Convention do not include any of the provisions contained in Part V of the Convention.

Daher umfassen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und Kuba aufgrund des Übereinkommens nicht die Bestimmungen des Teiles V des Übereinkommens.

The Kingdom of the Netherlands reiterates that the absence of treaty relations between itself and Cuba in respect of Part V of the Convention will not in any way impair the duty of Cuba to fulfil any obligation embodied in those provisions to which it is subject under international law independent of the Convention."

Das Königreich der Niederlande bekräftigt, dass das Nichtbestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den Niederlanden und Kuba in Bezug auf Teil V des Übereinkommens die Pflicht Kubas in keiner Weise berührt, in diesen Bestimmungen enthaltene Verpflichtungen, denen es auch unabhängig von dem Übereinkommen aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist, zu erfüllen."

Schweden am 17. November 1999:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has examined the reservation made by the Government of the Republic of Cuba at the time of its accession to the Vienna Convention on the Law of Treaties, concluded at Vienna on 23 May 1969. The Government of Sweden wishes to recall its statements of the 4th of February 1975, made in connection with its ratification of the Convention, relating to the accession of the Syrian Arab Republic and the Republic of Tunisia respectively, which reads as follows:

„Die Regierung von Schweden hat den Vorbehalt geprüft, den die Regierung der Republik Kuba beim Beitritt Kubas zu dem am 23. Mai 1969 in Wien geschlossenen Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge angebracht hat. Die Regierung von Schweden möchte an ihre bei der Ratifikation des Übereinkommens am 4. Februar 1975 in Bezug auf den Beitritt der Arabischen Republik Syrien und der Tunesischen Republik abgegebene Erklärung erinnern, die wie folgt lautet:

'Article 66 of the Convention contains certain provisions regarding procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation. According to these provisions a dispute concerning the application or the interpretation of articles 53 or 64, which deal with the so-called jus cogens, may be submitted to the International Court of Justice. If the dispute concerns the application or the interpretation of any of the

„Artikel 66 des Übereinkommens enthält gewisse Bestimmungen über Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung oder zum Vergleich. Nach diesen Bestimmungen kann eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64, die sich mit dem so genannten ius cogens befassen, dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. Betrifft die Streitigkeit

other articles in Part V of the Convention, the conciliation procedure specified in the Annex to the Convention may be set in motion.

The Swedish Government considers that these provisions regarding the settlement of disputes are an important part of the Convention and that they cannot be separated from the substantive rules with which they are connected. Consequently, the Swedish Government considers it necessary to raise objections to any reservation which is made by another State and whose aim is to exclude the application, wholly or in part, of the provisions regarding the settlement of disputes. While not objecting to the entry into force of the Convention between Sweden and such a State, the Swedish Government considers that their treaty relations will not include either the procedural provision in respect of which a reservation has been made or the substantive provisions to which that procedural provision relates.'

For the reasons set out above, which also apply to the reservation made by the Republic of Cuba, the Swedish Government objects to the reservation entered by the Government of the Republic of Cuba to the Vienna Convention on the Law of Treaties."

die Anwendung oder Auslegung eines sonstigen Artikels des Teiles V des Übereinkommens, so kann das im Anhang zu dem Übereinkommen bezeichnete Vergleichsverfahren eingeleitet werden.

Die schwedische Regierung ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten ein wichtiger Teil des Übereinkommens sind und von den materiellen Vorschriften, mit denen sie zusammenhängen, nicht getrennt werden können. Daher hält es die schwedische Regierung für erforderlich, gegen jeden von einem anderen Staat angebrachten Vorbehalt, der darauf zielt, die Anwendung der Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, Einspruch zu erheben. Die schwedische Regierung erhebt zwar keinen Einspruch gegen das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Schweden und einem solchen Staat, ist jedoch der Auffassung, dass sich ihre vertraglichen Beziehungen weder auf die Verfahrensbestimmung erstrecken, bezüglich deren ein Vorbehalt angebracht wurde, noch auf die materiellen Bestimmungen, auf die sich die betreffende Verfahrensregelung bezieht.'

Aus diesen Gründen, die auch für den von der Republik Kuba angebrachten Vorbehalt gelten, erhebt die schwedische Regierung Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Kuba zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt."

Das Vereinigte Königreich am 19. November 1999:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland objects to the reservation aforementioned. The Government of the United Kingdom wishes in this context to recall their declaration of 5 June 1987 (in respect of the accession of the Union of Soviet Socialist Republics) which in accordance with its terms applies to the reservation mentioned above, and will apply similarly to any like reservation which any other State may formulate. Accordingly the United Kingdom does not consider that the treaty relations between it and the Republic of Cuba include Part V of the Convention."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erhebt Einspruch gegen den genannten Vorbehalt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs möchte in diesem Zusammenhang an ihre Erklärung vom 5. Juni 1987 (in Bezug auf den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) erinnern, die nach ihrem Wortlaut auch für den genannten Vorbehalt gilt und gleichermaßen für alle ähnlichen Vorbehalte gelten wird, die andere Staaten möglicherweise anbringen. Daher ist das Vereinigte Königreich nicht der Auffassung, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Kuba Teil V des Übereinkommens umfassen.“

IV.

Einsprüche gegen den Vorbehalt von Peru

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch gegen den von Peru bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. September 2000 angebrachten Vorbehalt zu den Artikeln 11, 12 und 25 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Januar 2001, BGBl. II S. 188):

Die Niederlande am 11. Oktober 1999:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation made by the Government of Peru at the

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung von Peru bei der Ratifikation des Wiener Über-

time of its ratification of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands notes that the articles 11, 12 and 25 of the Convention are being made subject to a general reservation referring to the contents of existing legislation in Peru.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that, in the absence of further clarification, this reservation raises doubts as to the commitment of Peru as to the object and purpose of the Convention and would like to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all Parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of Peru to the Vienna Convention on the Law of Treaties.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Peru."

Österreich am 14. November 2001:

"Austria has examined the reservation made by the Government of Peru at the time of its ratification of the Vienna Convention on the Law of Treaties, regarding the application of articles 11, 12 and 25 of the Convention.

The fact that Peru is making the application of the said articles subject to a general reservation referring to the contents of existing national legislation, in the absence of further clarification raises doubts as to the commitment of Peru to the object and purpose of the Convention. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. In Austria's view the reservation in question is therefore inadmissible to the extent that its application could negatively affect the compliance by Peru with its obligations under articles 11, 12 and 25 of the Convention.

For these reasons, Austria objects to the reservation made by the Government of Peru to the Vienna Convention on the Law of Treaties.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention in its

einkommens über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt fest, dass die Artikel 11, 12 und 25 des Übereinkommens unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden, der auf den Inhalt in Peru geltender Rechtsvorschriften Bezug nimmt.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Perus in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Peru angebrachten Vorbehalt zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Peru nicht aus."

(Übersetzung)

„Österreich hat den von der Regierung von Peru bei der Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zur Anwendung der Artikel 11, 12 und 25 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Tatsache, dass Peru die Anwendung der genannten Artikel unter einen allgemeinen Vorbehalt stellt, der auf den Inhalt geltender innerstaatlicher Rechtsvorschriften verweist, weckt, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Perus in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens. Nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig. Nach Auffassung Österreichs ist dieser Vorbehalt daher insoweit unzulässig, als seine Anwendung die Einhaltung der Pflichten aus den Artikeln 11, 12 und 25 des Übereinkommens durch Peru negativ beeinflussen kann.

Aus diesen Gründen erhebt Österreich Einspruch gegen den von der Regierung von Peru zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner

entirety between Peru and Austria, without Peru benefiting from its reservation.”

Gesamtheit zwischen Peru und Österreich nicht aus, wobei Peru aus seinem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann.“

Peru hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Januar 2002 nachstehende Mitteilung zum Einspruch von Österreich gegen den Vorbehalt von Peru notifiziert:

(Übersetzung)

“The Mission of Peru to the United Nations presents its compliments to the United Nations – Treaty Section, Office of Legal Affairs – and has the honour to refer to its document C.N. 1351.2001. TREATIES-12 (Depositary Notification). In this document, Member States are informed of a communication from the Government of Austria stating its objection to the reservation entered in respect of the Vienna Convention on the Law of Treaties by the Government of Peru on 14 September 2000 when depositing the corresponding instrument of ratification.

As the Treaty Section is aware, article 20, paragraph 5, of the Vienna Convention states that “a reservation is considered to have been accepted by a State if it shall have raised no objection to the reservation by the end of a period of twelve months after it was notified of the reservation (...)”. The ratification and reservation by Peru in respect of the Vienna Convention were communicated to Member States on 9 November 2000.

Since the communication from the Austrian Government was received by the Secretariat on 14 November 2001 and circulated to Member States on 28 November 2001, the Peruvian Mission is of the view that there is tacit acceptance on the part of the Austrian Government of the reservation entered by Peru, the 12-month period referred to in article 20, paragraph 5, of the Vienna Convention having elapsed without any objection being raised. The Peruvian Government considers the communication from the Austrian Government as being without legal effect, since it was not submitted in a timely manner.”

„Die Vertretung Perus bei den Vereinten Nationen beehrt sich, die Vereinten Nationen – Sektion Verträge, Bereich Rechtsangelegenheiten – auf ihr Dokument C.N. 1351.2001. TREATIES-12 (Verwahernotification) hinzuweisen. In diesem Dokument werden die Mitgliedstaaten von einer Mitteilung der Regierung von Österreich in Kenntnis gesetzt, die darin Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt, den die Regierung von Peru am 14. September 2000 bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge angebracht hat.

Wie der Sektion Verträge bekannt ist, sieht Artikel 20 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens vor, dass „ein Vorbehalt als von einem Staat angenommen gilt, wenn dieser bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem ihm der Vorbehalt notifiziert worden ist, (...) keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt“. Die Ratifikation des Wiener Übereinkommens durch Peru und der diesbezügliche Vorbehalt wurden den Mitgliedstaaten am 9. November 2000 mitgeteilt.

Angeichts der Tatsache, dass die Mitteilung der österreichischen Regierung am 14. November 2001 beim Sekretariat einging und am 28. November 2001 an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wurde, ist die peruanische Vertretung der Auffassung, dass der Vorbehalt Perus von der österreichischen Regierung stillschweigend angenommen wurde, da die in Artikel 20 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens vorgesehenen zwölf Monate verstrichen sind, ohne dass Einspruch erhoben wurde. Die peruanische Regierung betrachtet die Mitteilung der österreichischen Regierung als ohne Rechtswirkung, da sie nicht rechtzeitig eingereicht wurde.“

Schweden am 25. Juli 2001:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has examined the reservation made by Peru at the time of its ratification of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

The Government of Sweden notes that articles 11, 12 and 25 of the Convention are being made subject to a general reservation referring to the contents of existing legislation in Peru.

The Government of Sweden is of the view that, in the absence of further clarification, this reservation raises doubts as to the commitment of Peru to the object and purpose of the Convention and would like to recall that, according to customary inter-

„Die Regierung von Schweden hat den von Peru bei der Ratifikation des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Artikel 11, 12 und 25 des Übereinkommens unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden, der auf den Inhalt in Peru geltender Rechtsvorschriften Bezug nimmt.

Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Perus in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt, und erinnert daran, dass nach Völ-

national law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation by the Government of Peru to the Vienna Convention on the Law of Treaties.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Peru and Sweden. The Convention enters into force in its entirety between the two States, without Peru benefiting from its reservation."

kergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung von Peru angebrachten Vorbehalt zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Peru und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Peru einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann."

V.

Einsprüche gegen den Vorbehalt von Vietnam

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch gegen den von Vietnam bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Oktober 2001 angebrachten Vorbehalt zu Artikel 66 des Übereinkommens (vgl. Nummer I) notifiziert:

Deutschland am 12. Juni 2002:

(Übersetzung)

"The Government of the Federal Republic of Germany has examined the reservation to article 66 of the Vienna Convention on the Law of Treaties made by the Government of the Socialist Republic of Vietnam at the time of its accession to the Convention. The Government of the Federal Republic of Germany considers that the dispute settlement procedure provided for by article 66 is inextricably linked with the provisions of Part V of the Convention and was indeed the basis on which the Vienna Conference accepted elements of Part V. The dispute settlement set forth in article 66 therefore is an essential part of the Convention.

The Government of the Republic of Germany is thus of the view that the reservation excluding that procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation to be followed in case of a dispute, raises doubts as to the full commitment of the Socialist Republic of Vietnam to the object and purpose of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

The Government of the Republic of Germany, therefore, objects to the reservation made by the Government of the Socialist Republic of Vietnam.

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den von der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zu Artikel 66 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, dass das in Artikel 66 vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten untrennbar mit Teil V des Übereinkommens verbunden ist und die eigentliche Grundlage für die Annahme von Elementen des Teiles V durch die Wiener Konferenz bildete. Die in Artikel 66 festgelegte Beilegung von Streitigkeiten ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil des Übereinkommens.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist daher der Auffassung, dass der Vorbehalt, durch den im Fall einer Streitigkeit die Anwendung von Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung oder zum Vergleich ausgeschlossen wird, Zweifel an der uneingeschränkten Verpflichtung der Sozialistischen Republik Vietnam in Bezug auf Ziel und Zweck des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge weckt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam angebrachten Vorbehalt.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Socialist Republic of Vietnam.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam nicht aus.“

Die Niederlande am 4. Dezember 2001:

(Übersetzung)

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation with regard to article 66 made by the Government of the Socialist Republic of Viet Nam at the time of its accession to the Vienna Convention on the Law of Treaties, concluded on 23 May 1969, and refers to the objections formulated by the Kingdom of the Netherlands upon its accession to the above-mentioned Convention on 9 April 1985.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam beim Beitritt Vietnams zum Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge angebrachten Vorbehalt zu Artikel 66 geprüft und bezieht sich auf die vom Königreich der Niederlande beim Beitritt zu dem genannten Übereinkommen am 9. April 1985 erhobenen Einsprüche.

In conformity with the terms of the objections the Kingdom of the Netherlands must be deemed to have objected to the reservation formulated by the Socialist Republic of Viet Nam, excluding wholly the procedures for the settlement of disputes contained in article 66 of the Convention. Accordingly, the treaty relations between the Kingdom of the Netherlands and the Socialist Republic of Viet Nam under the Convention do not include any of the provisions contained in Part V of the Convention.

Im Einklang mit dem Wortlaut der Einsprüche ist davon auszugehen, dass das Königreich der Niederlande Einspruch gegen den von der Sozialistischen Republik Vietnam angebrachten Vorbehalt erhoben hat, der die in Artikel 66 des Übereinkommens enthaltenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ganz ausschließt. Daher umfassen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Sozialistischen Republik Vietnam aufgrund des Übereinkommens nicht die Bestimmungen des Teiles V des Übereinkommens.

The Kingdom of the Netherlands stresses that the absence of treaty relations between itself and the Socialist Republic of Viet Nam in respect of Part V of the Convention will not in any way impair the duty of Viet Nam to fulfil any obligation embodied in those provisions, to which it is bound under international law, independent of the Convention.”

Das Königreich der Niederlande bekräftigt, dass das Nichtbestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den Niederlanden und der Sozialistischen Republik Vietnam in Bezug auf Teil V des Übereinkommens die Pflicht Vietnams in keiner Weise berührt, in diesen Bestimmungen enthaltene Verpflichtungen, durch die es auch unabhängig von dem Übereinkommen aufgrund des Völkerrechts gebunden ist, zu erfüllen.“

Das Vereinigte Königreich am 22. Juli 2002:

(Übersetzung)

“The instrument of accession deposited by the Government of the Socialist Republic of Vietnam contains a reservation in respect of article 66 of the Convention. The United Kingdom objects to the reservation entered by the Socialist Republic of Vietnam in respect of article 66 and does not accept the entry into force of the Convention as between the United Kingdom and the Socialist Republic of Vietnam.”

„Die von der Sozialistischen Republik Vietnam hinterlegte Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt zu Artikel 66 des Übereinkommens. Das Vereinigte Königreich erhebt Einspruch gegen den von der Sozialistischen Republik Vietnam angebrachten Vorbehalt zu Artikel 66 und erkennt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Sozialistischen Republik Vietnam nicht an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Januar 2001 (BGBl. II S. 188).

Berlin, den 4. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 2002

Das in San Salvador am 11. Juni 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Umweltkreditlinie über die Banco Multisectorial de Inversiones“, 1999/2000) ist nach seinem Artikel 5

am 26. Juni 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Umweltkreditlinie über die Banco Multisectorial de Inversiones“, 1999/2000)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in San Salvador geführten Regierungsverhandlungen vom 24. bis 26. November 1999 sowie die Verbalnote vom 20. Dezember 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umweltkreditlinie über die Banco Multisectorial de Inversiones“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 19 000 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur

Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für den Teilbetrag in Höhe von 7 000 000,- DM endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007, für den Teilbetrag in Höhe von 2 000 000,- DM endet diese Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2008.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu San Salvador am 11. Juni 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Uschi Eid
Sepp J. Woelker

Für die Regierung der Republik El Salvador

Brizuela de Avila

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht

Vom 9. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Guinea-Bissau
in Kraft treten.

am 10. Februar 2003

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2002 (BGBl. II S. 316).

Berlin, den 9. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 9. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 3 in Kraft treten für

Afghanistan am 18. Dezember 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. September 2002 (BGBl. II S. 2799).

Berlin, den 9. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder
Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 9. Dezember 2002

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Lettland am 19. Januar 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2807).

Berlin, den 9. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 10. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Südafrika am 30. August 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of South Africa does not consider itself bound by the provisions of Article II, Section 5 in so far as it relates to the buying, selling and holding of gold as certain limitations exist in the Republic regarding the buying, selling and holding of gold. Explanatory note: the buying, selling and holding of gold in the Republic is regulated. In terms of Exchange Control Regulation 2 no person other than an Authorised Dealer may buy or borrow any gold from, or sell to, any person not being an Authorised Dealer, unless exemption from Exchange Control Regulation 5 has been authorised (Mining Houses and Mining Producers may elect to sell their total gold holdings to the approved counter parties, including foreign counter parties, provided that the Exchange Control Department of the South African Reserve Bank has given the necessary exemption from the aforementioned regulation).

Pending a decision by the Government of the Republic of South Africa on the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, the Government of the Republic does not consider itself bound by the terms of Article VIII, Section 30 of the Convention which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice in differences arising out of the interpretation or application of the Convention. The Republic will adhere to the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case. This reservation is equally applicable to the provisions contained in the said section, which stipulate that the advisory opinion of the International Court is to be accepted as decisive.”

„Die Regierung der Republik Südafrika betrachtet sich durch Artikel II Abschnitt 5 insoweit nicht als gebunden, als er sich auf den Kauf, Verkauf und Besitz von Gold bezieht, da in der Republik [Südafrika] in Bezug auf den Kauf, Verkauf und Besitz von Gold bestimmte Einschränkungen bestehen. Erläuternde Anmerkung: Der Kauf, Verkauf und Besitz von Gold in der Republik [Südafrika] unterliegt bestimmten Rechtsvorschriften. Nach der Devisenbewirtschaftungsbestimmung Nr. 2 ist es nur Vertragshändlern gestattet, Gold von einer Person zu kaufen oder zu borgen, die nicht Vertragshändler ist, beziehungsweise es an eine solche Person zu verkaufen, sofern nicht eine Befreiung von der Devisenbewirtschaftungsbestimmung Nr. 5 erteilt wurde (Bergbauunternehmen und Förderer von Bodenschätzen können sich entschließen, ihre gesamten Goldvorräte an andere zugelassene, darunter auch ausländische, Unternehmen oder Förderer zu verkaufen, sofern die Abteilung Devisenbewirtschaftung der südafrikanischen Zentralbank die erforderliche Befreiung von der vorgenannten Bestimmung gewährt hat).

Bis zum Beschluss der Regierung der Republik Südafrika über die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs betrachtet sich die Regierung der Republik [Südafrika] durch Artikel VIII Abschnitt 3 des Übereinkommens, der die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei Streitfällen über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorsieht, nicht als gebunden. Die Republik [Südafrika] vertritt die Auffassung, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine bestimmte Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung zu unterbreiten. Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in dem genannten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, in denen festgelegt ist, dass das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anzuerkennen ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2001 (BGBl. II S. 1317).

Berlin, den 10. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit
unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität
und zugunsten der Hinterbliebenen
und
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über
die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters,
der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen

Vom 10. Dezember 2002

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. April 2002 nachstehende ergänzende Angaben zu dem jeweiligen Anhang II zum Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BGBl. 1956 II S. 507, 508; 1985 II S. 311, 319) und zum Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BGBl. 1956 II S. 507, 531; 1985 II S. 311, 339) notifiziert:

(Übersetzung)

“As a Contracting Party to the European Agreement, the Czech Republic notifies, pursuant to Article 8, paragraph 2, of the Agreement, for the purposes of inclusion in Annex II thereof, that an Agreement between the Czech Republic and the Grand Duchy of Luxembourg on Social Security, was signed on 17 November 2000 and came into force on 1 March 2002.”

„Als Vertragspartei des Europäischen Abkommens teilt die Tschechische Republik nach Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens zur Aufnahme in Anhang II mit, dass ein Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit am 17. November 2000 unterzeichnet wurde und am 1. März 2002 in Kraft getreten ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 16. Oktober 2001 (BGBl. II S. 1250) und 30. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2848).

Berlin, den 10. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 13. Dezember 2002

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und 3 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Monaco
in Kraft treten.

am 31. Dezember 2002

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. II S. 2503).

Berlin, den 13. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Berichtigung
der Dritten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung
und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung**

Vom 23. Januar 2003

Die Dritte Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 18. März 2002 (BGBl. 2002 II S. 708) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „§ 23.04 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23.03 Nr. 3“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb sind vor den Wörtern „ein Mitglied“ das Wort „darf“ einzufügen und die Angabe „§ 23.04 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23.03 Nr. 3“ zu ersetzen.

Berlin, den 23. Januar 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kowallik

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 18,25 € (16,80 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,85 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Vierten Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung
Vom 23. Januar 2003**

Die Vierte Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. 2002 II S. 1775) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nr. 1 ist die Angabe „§ 4.04 Nr. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4.04 Nr. 1“ zu ersetzen.

Berlin, den 23. Januar 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kowallik